

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0048240

Entscheidungsdatum

24.05.1995

Geschäftszahl

8ObA323/94; 9ObA83/07g; 9ObA58/13i

Norm

AngG §8; DO.A §59; DO.A §59c; DO.A §60; DO.A §74; UrlG §6

Rechtssatz

Die Außendienstzulage ist eine Zulage eigener Art, der vornehmlich Entgeltcharakter, nämlich Abgeltung für die mit dem Außendienst verbundene Unbequemlichkeit zukommt. Sie ist - entgegen der Bestimmungen der §§ 59a und 60 DO.A bei Berechnung des Entgelts im Urlaubsfall und Krankheitsfall zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1995-05-24 8 ObA 323/94

TE OGH 2008-08-20 9 ObA 83/07g

nur: Die Außendienstzulage ist eine Zulage eigener Art, der vornehmlich Entgeltcharakter zukommt. (T1);
Beisatz: Hier: Berücksichtigung für Abfertigung. (T2)

TE OGH 2013-09-27 9 ObA 58/13i

Auch; nur: Die Außendienstzulage ist eine Zulage eigener Art, der vornehmlich Entgeltcharakter, nämlich Abgeltung für die mit dem Außendienst verbundene Unbequemlichkeit zukommt. (T3)

Beisatz: Hier: Verstoß gegen § 19d Abs 6 AZG. (T4)